



Hinweise zur Übernachtungsteuer

Die Gemeinde Kippenheim hat zum 1. Juli 2026 eine Übernachtungsteuer eingeführt. Bei der Anwendung dieser Steuer können Fragen seitens der Betreiber von Beherbergungsbetrieben auftauchen, die wir mit dieser Zusammenstellung versuchen, vorab zu beantworten. Darüber hinaus steht die Gemeindeverwaltung selbstverständlich für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Rechnungsamt, rechnungsamt@kippenheim.de, Tel. 07825/903-33

Diese Hinweise dienen ausschließlich der Information in Bezug auf die Übernachtungsteuer. Weitere Vorschriften, die Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten zu beachten haben (z.B. melderechtlicher Art) werden hier nicht abgehandelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Allgemeines

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?
2. Wie ist der Stand der Rechtsprechung?
3. Warum wird eine Übernachtungsteuer erhoben?
4. Wird der Datenschutz gewahrt?

Steuerpflicht

5. Wann beginnt die Besteuerung und gibt es Übergangsregelungen?
6. Was wird besteuert?
7. Was wird nicht besteuert?
8. Was ist Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer?
9. Wie hoch ist die Übernachtungsteuer?
10. Was ist ein Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung?
11. Wer ist Steuerschuldner?

Anzeigepflicht

12. Welche Anzeigepflichten hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes?

Erhebungsverfahren

13. Wie erfolgt die Steuererhebung?
14. Wie wird die Übernachtungsteuer berechnet?
15. Wie werden Änderungen für zurückliegende Meldezeiträume angegeben?
16. Wie erfolgt die Zahlung der Übernachtungsteuer?
17. Was passiert bei Rundungsdifferenzen?
18. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Rechte und Pflichten

19. Welche Dokumentationspflichten bestehen?
20. Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Gemeinde?
21. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen?
22. Welche Möglichkeiten bestehen, gegen die Übernachtungsteuer vorzugehen?

Sonstige Informationen

23. Wie wird die Steuer dem Übernachtungsgast in Rechnung gestellt?
24. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungsteuer nicht bezahlen will?
25. Übermittlung der Daten

Allgemeines

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Übernachtungsteuer ist § 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG-BW) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer der Gemeinde Kippenheim (Übernachtungssteuersatzung) vom 23.02.2026. Die Gemeinden können gemäß § 9 Absatz 4 KAG BW örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind. Diese Vorschrift basiert auf Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG).

2. Wie ist der Stand der Rechtsprechung?

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BaWü) hat bereits am 11.06.2015 entschieden, dass die Übernachtungsteuer den Vorgaben des § 9 Abs. 4 des KAG-BW entspricht. Am 22.03.2022 entschied dann das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass eine örtliche Übernachtungsteuer mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

3. Warum wird eine Übernachtungsteuer erhoben?

Die Einnahmen aus der Übernachtungsteuer sind nicht zweckgebunden. Sie fließen dem Gemeindehaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu, über deren Verwendung der Gemeinderat entscheidet. Die Gemeinde Kippenheim stellt ihren Bürgern und Bürgerinnen, aber auch den Gästen eine Infrastruktur zur Verfügung, an deren Instandhaltung wie auch Ausbau alle Nutzer angemessen beteiligt werden sollen. Darüber hinaus ist die Gemeinde aufgrund der Wohnraumknappheit gezwungen, Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum anzugehen. Diese sind mit einem erheblichen Investitionsumfang verbunden, an dem auch die Gäste beteiligt werden sollen. Die Bereitstellung von Ferienunterkünften und die damit oftmals verbundene Umnutzung von Wohnraum ist für diese Knappheit in nicht unerheblichem Umfang mitverantwortlich.

4. Wird der Datenschutz gewahrt?

Die Erhebung einer Übernachtungsteuer ist mit den Regelungen zum Datenschutz vereinbar. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) SH hat in zwei Entscheidungen klar festgestellt, dass keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung können der allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Homepage der Gemeinde Kippenheim unter „Startseite / Datenschutzerklärung“ entnommen werden.

Steuerpflicht

5. Wann beginnt die Besteuerung und gibt es Übergangsregelungen?

Die Übernachtungssteuersatzung ist zum 1. Juli 2026 in Kraft getreten. Somit werden alle entgeltlichen privaten und auch beruflichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 1. Juli 2026 besteuert.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen bis zum 31. Dezember 2026, die vor dem Satzungsbeschluss, d.h. spätestens am 23. Februar 2026 vertraglich vereinbart wurden. Diese sind in der Steueranmeldung gesondert aufzuführen.

6. Was wird besteuert?

Grundsätzlich ist jede privat oder beruflich veranlasste, entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb steuerpflichtig. Ausnahmen hiervon sind Übernachtungen in sozialen Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser und Pflegeheimen.

Auch längerfristige Vermietungen an z.B. Unternehmen zur Unterbringung von Mitarbeitern sind übernachtungssteuerpflichtig, sofern der einzelne Mitarbeiter nicht beim Einwohnermeldeamt angemeldet ist. Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer eines Mitarbeiters im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben.

7. Was wird nicht besteuert?

Nicht besteuert werden Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

8. Was ist Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer?

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer).

Keine Rolle dabei spielt, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Unterkunft tatsächlich genutzt wird, da die Möglichkeit der Nutzung das entscheidende Kriterium darstellt. Sofern also bei der Stornierung einer Unterkunft ein (Teil-)Entgelt erhoben wird, unterliegt auch dieses der Übernachtungssteuer.

Nebenleistungen sowie die Mehrwertsteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Betrieben unterliegen nicht der Besteuerung. Sofern Verpflegung gewährt und nicht separat auf der Rechnung ausgewiesen wird, kann diese pauschal in Abzug gebracht werden. Für ein Frühstück können dann 10 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 25 Euro in Abzug gebracht werden.

9. Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer beträgt 5% des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Dienstleistungen).

10. Was ist ein Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung?

Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies können Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Airbnb, Motels, Workershomes, Boardinghouses, Camping- und Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen sein.

Außerdem ist zu beachten, dass auch Privatvermieter einer kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeit der Übernachtungssteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig von der Plattform über die vermietet wird. Auch dann, wenn ein Zimmer im privaten Haushalt über Internet- oder Onlineportale vermietet wird fällt die Übernachtungssteuer an. Zu den ähnlichen Einrichtungen zählen auch möblierte Zimmer in einer Wohnung, welche an einen Gast entgeltlich vermietet werden.

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Bei einer Aufenthaltsdauer von länger als zwei Monaten handelt es sich nicht mehr um eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit. Dieser Aufenthalt muss im Zweifel durch Meldebescheinigung oder Mietvertrag nachgewiesen werden. Wird zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes übernachtungssteuerpflichtig.

Zu beachten ist auch, dass möblierter Wohnraum, der eigentlich für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, aber auch über Vermittlungsportale für eine kurzfristige Vermietung angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Übernachtungssteuersatzung gilt.

Die Definition des Beherbergungsbetriebs im Sinne der Übernachtungssteuersatzung ist nicht identisch mit der Betriebsdefinition im gewerberechtlichen oder ertragssteuerrechtlichen Sinn. Somit ist unerheblich, in welcher Rechtsform (als natürliche Person, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) die Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird und, ob die Zurverfügungstellung einer Beherbergungsmöglichkeit dem Bereich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen ist.

Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne der Übernachtungssteuersatzung sind medizinische oder sozialen Einrichtung wie z.B. Krankenhäuser und Pflegeheime.

11. Wer ist Steuerschuldner?

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, nicht der einzelne Übernachtungsgast.

Die Übernachtungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben. Das bedeutet, dass Steuerschuldner und Steuerträger (Übernachtungsgast) nicht identisch sind. Der Steuerschuldner hat in dieser Form der Ausgestaltung der Steuer die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung auf den wirtschaftlichen Träger (Übernachtungsgast).

Anzeigepflicht

12. Welche Anzeigepflichten hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes?

Mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Juli 2026 hat jeder Betreiber eines bestehenden Beherbergungsbetriebes diesen mittels dem auf der Homepage der Gemeinde bereit gestellten Vordruck einmalig bei der Gemeindeverwaltung -Rechnungsamt- anzuzeigen. Die Anzeige hat bis spätestens zum 31. Juli 2026 zu erfolgen.

Danach sind Änderungen wie z.B. Betriebsaufgabe oder Wechsel des Betreibers, aber auch die Neuaufnahme eines Betriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

Erhebungsverfahren

13. Wie erfolgt die Steuererhebung?

Jeder Betreiber ist verpflichtet, für jeden Beherbergungsbetrieb nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis zum 30. Tag des darauffolgenden Kalendermonates (also bis spätestens zum 30.04, 30.07., 30.10. und 30.01.) eine Steueranmeldung abzugeben. Darin ist die Steuer selbst zu berechnen. Es ergeht kein Steuerbescheid.

Ein Steuerbescheid wird nur dann erstellt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird. Die Steueranmeldung hat die gleiche Rechtsfolge wie eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Für die Steueranmeldung wird ein entsprechender Vordruck auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.

14. Wie wird die Übernachtungsteuer berechnet?

Zur Berechnung der Steuer wird zunächst der Gesamtbetrag aller im Kalendervierteljahr abzurechnenden Übernachtungsentgelte ohne Mehrwertsteuer herangezogen. Davon werden Beträge für Dienstleistungen wie z.B. Verpflegung abgezogen. Ebenfalls abgezogen werden im Jahr 2026 Umsätze aus Buchungen, die bis spätestens 23. Februar 2026 erfolgt sind, sowie Übernachtungsentgelte von Minderjährigen. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit fünf Prozent multipliziert. Dies ergibt die zu entrichtende Übernachtungsteuer.

Erfolgt die Beherbergung über das laufende Quartal hinaus, so ist die Übernachtungsteuer erst im Folgequartal auf das komplette Übernachtungsentgelt zu berechnen. Im Falle einer Zwischenabrechnung ist das Quartal maßgebend, in dem die Zwischenabrechnung erfolgt.

Bei einer Buchung über einen Vermittler (z.B. Internet-Portal), sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Erfolgt die Zahlung des Gastes an den Vermittler und es wird nur ein Teil dieser Zahlung an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet, der verbleibende Restbetrag aber als Provision einbehalten, so ist in diesem Fall nur der an den

Beherbergungsbetrieb weitergeleitete Betrag (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen) Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer, nicht aber die vom Vermittler einbehaltene Provision.

- Erfolgt die Zahlung des Gastes jedoch an den Beherbergungsbetrieb und dieser leitet eine Provision für die Vermittlung an den Veranstalter weiter, so ist der gesamte, vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen) Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer. Nachträglich an Vermittler zu zahlende Provisionen sind normale Betriebsausgaben.

Ist bei einer Belegung von mehreren Personen eine Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Übernachtungsgäste nicht möglich, wird die Gesamtrechnung auf die Personenanzahl verteilt.

Endreinigung, Kurzzeitzuschlag, Gebühr für den Hund und Provisionszahlungen an Internetportale (soweit diese dem Übernachtungsgast als Bestandteil der Übernachtungsleistung belastet werden) gehören zu den reinen Übernachtungskosten und sind somit übernachtungssteuerpflichtig.

Beispiel:

Eine Ferienwohnung kostet 100 € bei Belegung mit 2 Personen, für jede weitere Person werden 20 € zusätzlich erhoben. Ein Ehepaar mit einem Kind zahlt also 120 €. Da der Betrag für das Kind nicht gesondert ausgewiesen ist und nicht unterstellt werden kann, dass der Aufpreis für die dritte Person auf das Kind entfällt, wird der Gesamtbetrag von 120 € durch die drei Übernachtungsgäste geteilt; beträgt 40 € pro Person. Da nur zwei Personen steuerpflichtig sind, wird von einer Bemessungsgrundlage von 80 € ausgegangen.

Würde der Preis für das Kind gesondert ausgewiesen werden (z.B. 20 € für Kinderbett), wäre eine Aufteilung möglich. Dann wären 100 € steuerpflichtig.

Eventuell erhobene Zuschläge für die Übernachtungsleistung sind Teil des Übernachtungspreises. Damit unterliegt auch dieser Betrag der Übernachtungssteuer.

15. Wie werden Änderungen für zurückliegende Meldezeiträume angegeben?

Mitunter kann es vorkommen, dass für einen zurückliegenden Zeitraum eine Korrektur erforderlich wird. In diesem Falle ist für den betreffenden Zeitraum eine separate Meldung mit den korrigierten Werten abzugeben. Ergibt sich dadurch ein Erstattungsbetrag, so sind zusätzlich die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

16. Wie erfolgt die Zahlung der Übernachtungssteuer?

Der mit der Steueranmeldung errechnete Betrag ist ebenfalls bis zum 30. Tag des darauffolgenden Kalendermonates (also bis spätestens zum 30.04, 30.07., 30.10. und 30.01.) an die Gemeinde Kippenheim -Gemeindekasse- auf das Konto bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, IBAN DE85 6645 0050 0076 0661 27 oder auf das Konto bei der

Volksbank Lahr eG, IBAN DE79 6829 0000 0048 0076 00 zu überweisen. Dabei ist das Buchungszeichen, das Ihnen nach erfolgter Anmeldung übermittelt wird, anzugeben. Sofern von der Möglichkeit einer Abbuchung mittels SEPA-Basislastschrift-Mandat Gebrauch gemacht werden soll, ist dieses im Original bei der Gemeinde Kippenheim Gemeindekasse- einzureichen. Das Formular ist bei der Gemeindekasse und online erhältlich.

17. Was passiert bei Rundungsdifferenzen?

Uns ist bewusst, dass es zwischen der Summe der einzelnen Steuersätze und der Berechnung der Gesamtsumme über das Formular zur Steueranmeldung zu geringfügigen Differenzen kommen wird. Diese werden selbstverständlich kulant berücksichtigt.

18. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Entscheidend sind Aufwendungen für die Möglichkeit der Übernachtung. Wird dem Gast nichts belastet, fällt auch keine Steuer an. Wird bei Storno ein (Teil-)Betrag in Rechnung gestellt, fällt hierfür Übernachtungssteuer an.

Rechte und Pflichten

19. Welche Dokumentationspflichten bestehen?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet, die Namen sowie die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste aufzuzeichnen. Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind sämtliche für die Steuer relevanten Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen im Original aufzubewahren. Sämtliche Nachweise und Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

20. Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Gemeinde?

Die Gemeinde Kippenheim kann vom Betreiber die Vorlage sämtlicher oder ausgewählter Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen verlangen. Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde können während der üblichen Geschäftszeiten Einlass in die Geschäftsräume und Einsicht in die Geschäftsunterlagen begehren. Darüber hinaus sind die Buchungsportale oder ähnliche Dienstleistungsunternehmen auskunftspflichtig.

21. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen?

Die Verletzung von Pflichten aus der Übernachtungssteuersatzung durch den Betreiber ziehen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich, welches mit einer Geldbuße einhergehen kann. In besonders schweren Fällen kommt der Tatbestand der Abgabenhinterziehung hinzu.

22. Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten bestehen?

Die Übernachtungsteuer unterliegt den üblichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Abgaben an die Gemeinde. Danach kann innerhalb eines Monats nach der Steueranmeldung Widerspruch bei der Gemeinde eingelegt werden. Sofern die Gemeinde diesem nicht abhelfen kann, wird der Widerspruch an das Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet. Dieses erlässt nach Prüfung einen Widerspruchsbescheid. Hilft auch das Landratsamt dem Widerspruch nicht ab, so ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht der nächste Schritt.

Sonstige Informationen

23. Wie wird die Steuer dem Übernachtungsgast in Rechnung gestellt?

Die Übernachtungsteuer ist Teil des Übernachtungspreises. Sie muss deshalb auch nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Preisgestaltung wie auch die Darstellung der Rechnung obliegt der unternehmerischen Entscheidung des Beherbergungsbetriebs. Der Beherbergungsbetrieb kann in der Rechnung auf die weitergegebene Übernachtungsteuer mit Steuersatz und Betrag hinweisen, muss dies aber nicht. Ebenso muss die Übernachtungsteuer in Internetportalen nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern kann im Gesamtpreis enthalten sein. Sie kann natürlich aber auch gesondert ausgewiesen werden. (z.B. „zzgl. 5 % Übernachtungsteuer“).

24. Was passiert, wenn der Gast die Übernachtungsteuer nicht bezahlen will?

Die Übernachtungsteuer, welche der Beherbergungsbetrieb an die Gemeinde zu bezahlen hat, ist Teil des Übernachtungspreises. Es unterliegt damit der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, wie er sein vertragliches Verhältnis zum Beherbergungsgast ausgestaltet.

Wenn ein Gast einen Teil seiner Übernachtungskosten nicht begleicht, stehen dem Beherbergungsbetrieb die auch sonst üblichen Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung zur Verfügung.

25. Übermittlung der Daten

Da eine Übersendung per E-Mail nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, sind die einmalige Anzeige des Beherbergungsbetriebes sowie vierteljährlichen Steueranmeldungen vollständig ausgefüllt im Original an die Gemeindeverwaltung -Rechnungsamt-, Untere Hauptstraße 4, 77971 Kippenheim zu senden. Der Steueranmeldung sind keine Unterlagen beizufügen. Diese sind nur auf Anforderung einzureichen.